

Wasserversorgungssatzung

Bisherige Fassung

Satzung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grund-stücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 15.12.1998, zuletzt geändert am 19. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen und zuletzt am 19.10.2004 geändert und ergänzt:

§§ 1 - 21
wie bisher

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Steilt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§§ 23 - 28
wie bisher

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;

Neue Fassung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser- versorgungsanlage und die Versorgung der Grund-stücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Furtwangen vom ..

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Stadtrat am folgende Satzung beschlossen:

§§ 1 - 21
wie bisher

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Steilt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§§ 23 - 28
wie bisher

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

Erläuterungen

Die im bisherigen Satz 1 des Absatzes 1 im Zusammenhang mit der Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle enthaltene statische Verweisung auf das Eichgesetz ist gestrichen worden, weil die diesbezüglichen eichrechtlichen Vorschriften zwischenzeitlich geändert worden sind (siehe jetzt § 2 Abs. 4 Eichgesetz i.V.m. § 49 Eichordnung in der derzeit gültigen Fassung) und keine rechtliche Verpflichtung gesehen wird, die Rechtsgrundlagen für die Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Satzung angeben zu müssen. Oberste Eichbehörde im Land ist nach der Verwaltungsreform die Abteilung 10 (Mess- und Eichwesen) des Regierungspräsidiums Tübingen (Sitz nach wie vor in Stuttgart). Die zuständigen Eichämter (mit Adressen) sind beispielsweise aus dem Internet oder aus dem Behördenverzeichnis Baden-Württemberg (dort bei den Landkreisen aufgeführt) zu entnehmen.

§ 29

Grundstücksfläche

Die Satzungsmuster enthalten weiterhin in Absatz 2 eine Tiefenbegrenzungsregelung. Durch § 31 Abs. 2 KAG 2006 hat der Gesetzgeber im Anschlussbeitragsrecht eine gesetzliche Grundlage für Tiefenbegrenzungsregelungen im unbeplanten Innenbereich geschaffen. In Bezug auf die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich enthält bereits das KAG in § 31 Abs. 1 eine gesetzliche Regelung, der Vorrang vor satzungsrechtlichen Bestimmungen einzuräumen ist. Das heißt die Tiefenbegrenzungsregelung kann bei der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich nicht herangezogen werden.

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder).

§ 31

Ermittlung der Vollgeschosse

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung, im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von ... Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder).

neu Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung, sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

fällt weg

Nach dem bisherigen Satzungsmuster wurden Bruchzahlen bei der Ermittlung der Nutzungsfläche bzw. der maßgeblichen Geschosshöhe generell nur aufgerundet. Insbesondere bei der Ermittlung der fiktiven Vollgeschosse hat dies immer wieder zu Unverständnis bei den Beitragspflichtigen geführt, zum Beispiel wenn das Umrechnungsergebnis eine fiktive Geschosshöhe von 2,1 ergab, die dann auf drei Vollgeschosse aufgerundet werden musste. Beitragsrechtlich können Bruchzahlen nach der Rechtsprechung weiterhin aufgerundet werden, so dass die bisherige Satzungsregelung beibehalten werden könnte. Gleichwohl empfahl der Gemeindevorstand den Kommunen aus Gründen der höheren Akzeptanz bei den Beitragspflichtigen, wieder zur früheren Regelung zurückzukehren und Bruchzahlen auf- bzw. abzurunden.

Die neuen Satzungsmuster sehen deshalb in den §§ 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1 und 2 sowie § 34 Abs. 4 WVS Auf- und Abrundungsregelungen vor.

§ 31 WVS

Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosshöhe auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die bisher in § 29 Abs. 4 AbwS (§ 32 Abs. 4 WVS enthaltene Bestimmung wurde in das neue Satzungsmuster nicht mehr übernommen, nachdem auch der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung im KAG 2005 als nicht notwendig erachtet hat (siehe § 10 Abs. 3 KAG a.F.). Auf Grund ständiger Rechtsprechung des VGH BW ist die Vorschrift aber weiterhin als Richterrecht anzuwenden. Eine spezielle gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelung war deshalb entbehrlich.

(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe bzw.

Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosshöhe oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend. Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

neu

§ 33
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäuhöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

fällt weg

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 neu

fällt weg

§ 31 WVS

Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosshöhe auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die bisher in § 32 Abs. 4 WVS enthaltene Bestimmung wurde in das neue Satzungsmuster nicht mehr übernommen, nachdem auch der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung im KAG 2005 als nicht notwendig erachtet hat (siehe § 10 Abs. 3 KAG a.F.). Auf Grund ständiger Rechtsprechung des VGH BW ist die Vorschrift aber weiterhin als Richterrecht anzuwenden. Eine spezielle gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelung war deshalb entbehrlich.

siehe § 32 Abs. 4

1. 3.0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4.0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. des § 32 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 32 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

34 WVS – Nutzungsmaßermittlung ohne Planfestsetzung

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 34

Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben.

1. soweit die bis zum Inkraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist;

4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

Bei der Neufassung der Nachveranlagungsregelung wurden die fünf Nachveranlagungsstatbestände als eigenständige Tatbestände ausgestellt. Die bisherige Regelung war deshalb missverständlich, weil sie so ausgelegt werden konnte, als sei bei allen Nachveranlagungsstatbeständen die Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit eines Grundstücks immer auch Voraussetzung für eine weitere Beitragspflicht. Bei Teilflächenabgrenzungen im Rahmen des § 31 Abs. 1 und 2 KAG bezieht sich der Nachveranlagungsstatbestand aber nicht auf die Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit, sondern auf die beitragsrechtlich relevante Nutzung der ursprünglich abgegrenzten Fläche.

Absatz 4 enthält nur noch eine Umrechnungsregelung für Gebäude ohne ein Vollgeschoss. In den bisherigen Satzungsmustern waren auch so genannte überhohe Geschosse („Vollgeschosse die höher als 3,5 Meter sind“) in die Umrechnungsregelung einbezogen. Dies hat immer wieder zu Problemen geführt, weil im Innen- und Außenbereich vor allem gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte überhohe Gebäude (zum Beispiel Silos) von der Umrechnungsregelung erfasst wurden. Im Regelfall war dabei kein Zusammenhang zwischen der Gebäudehöhe und einem höheren beitragsrechtlichen Vorteil (in Form eines erhöhten Abwasseranfalls oder Wasserverbrauchs) erkennbar war. Aus praktischen (nicht rechtlichen!) Erwägungen wurde deshalb auf die Einbeziehung der überhöhten Geschosse in die Umrechnungsregelung verzichtet. Es steht aber jeder Gemeinde frei, die bisherige Regelung beizubehalten.

§ 35

Beitragssatz

gleicher Wortlaut

§ 36

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasser Versorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebaute Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
- a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BaUG-BauNahmengesetz;
- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasser Versorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung (§ 10 Abs. 7 KAG).

(3) Mitteilbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasser Versorgungsanlagen gleich.

§ 36

Beitragssatz

gleicher Wortlaut

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasser Versorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 35 Nr. 4
- a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebaute Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasser Versorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mitteilbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasser Versorgungsanlagen gleich.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

Gemäß § 37 WVS Abs. 1 Nr. 5 c) entsteht bei Teilflächenabgrenzungen eine weitere Beitragsschuld, wenn die abgegrenzte Teilfläche baulich genutzt wird.

Bei baulicher Nutzung ohne Anschluss entsteht die weitere Beitragspflicht mit Erteilung der Baugenehmigung. Dies bedeutet, dass bei genehmigungsfreien Gebäuden ohne Kanalananschluss keine weitere Beitragspflicht entsteht.

Ist dies gewollt, müsste für genehmigungsfreie Vorhaben bestimmt werden, dass die Beitragsschuld mit der Fertigstellung entsteht. Gleichzeitig müsste in der Satzung für solche Vorhaben eine Anzeigepflicht aufgenommen werden, weil sonst die Gemeinde von dem Vorhaben keine Kenntnis erhält.

Aus Praktikabilitätsgründen wurde auf eine solche Regelung in der Satzung verzichtet, zumal auch unter Vorteilsgesichtspunkten kein zwingender Regelungsbedarf besteht.

§ 37
Fälligkeit
wie bisher

§ 38
Ablösung
wie bisher

§ 39
Erhebungsgrundsatz
wie bisher

§ 40
Gebührenschildner
wie bisher

§ 41
Grundgebühr
wie bisher

§ 42
Verbrauchsgebühren
wie bisher

§ 43
Gemessene Wassermenge
wie bisher

§ 44
Verbrauchsgebühr bei Bauten
wie bisher

§ 45
Bereitstellungsgebühren
wie bisher

§ 46
Entstehung der Gebührenschuld
wie bisher

§ 47
Vorauszahlungen
wie bisher

§ 48
Fälligkeit
wie bisher

§ 38
Fälligkeit
wie bisher

§ 39
Ablösung
wie bisher

§ 40
Erhebungsgrundsatz
wie bisher

§ 41
Gebührenschildner
wie bisher

§ 42
Grundgebühr
wie bisher

§ 43
Verbrauchsgebühren
wie bisher

§ 44
Gemessene Wassermenge
wie bisher

§ 45
Verbrauchsgebühr bei Bauten
wie bisher

§ 46
Bereitstellungsgebühren
wie bisher

§ 47
Entstehung der Gebührenschuld
wie bisher

§ 48
Vorauszahlungen
wie bisher

§ 49
Fälligkeit
wie bisher

Bereitstellungsgebühren

Bei der Neufassung des Satzungsmusters wurde die bisher in § 45 des Satzungsmusters (B.W.G.Z. 21/1996) geregelte Bereitstellungsgebühr nicht mehr in das neue Satzungsmuster übernommen sondern nur noch als Satzungsalternative berücksichtigt. Maßgebend hierfür war, dass bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen im Land, die örtlichen Wasserversorgungssatzungen die Erhebung von Bereitstellungsgebühren zwar vorsehen, in der Praxis aber im Regelfall keine solche Gebühren erhoben werden. Dann sollte aber auch konsequenterweise auf eine entsprechende Satzungsregelung verzichtet werden.

§ 49

Anzeigepflichten
wie bisher

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

wie bisher

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen
wie bisher

§ 52

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von dem Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
wie bisher

§ 54

Umsatzsteuer
wie bisher

§ 55

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabeabsetzung vom 11.12.1984 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 50

Anzeigepflichten
wie bisher

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

wie bisher

§ 52

Haftung bei Versorgungsstörungen
wie bisher

fällt weg

fällt weg

fällt weg

fällt weg

§ 53

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern
wie bisher

§ 54

Umsatzsteuer
wie bisher

§ 55

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabeabsetzung vom 01.01.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Der bisherige § 52 ist jetzt ersatzlos gestrichen worden. Begründung: § 52 des bisherigen Modells für eine Wasserversorgungssatzung entsprach § 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Nach § 35 (Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser) der AVBWasserV mussten Wasserversorgungssatzungen bekanntlich bis spätestens 1.1.1982 an die Vorgaben der AV B (und damit auch des § 7 AVBWasserV) angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung verschiedener Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts ist § 7 der AVBWasserV zwischenzeitlich aufgehoben worden. Insoweit musste auch der fast wortgleiche § 52 des Modells gestrichen werden. Es gilt jetzt die regelmäßige Verjährung nach dem BGB (siehe Art. 19 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004, BGBl. I S. 3214).

In der Praxis wird das Bestehen von Schadenersatzansprüchen gegenüber kommunalen Wasserversorgungsunternehmen, einschließlich einer möglichen Verjährung, grundsätzlich von den Kommunalleistungsnehmern (im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung) geprüft.